



AZ: 028-2-5

Satzung

des Marktes Markt Indersdorf

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofgebührensatzung - FGS)

vom 19.01.2011, zuletzt geändert am 27.02.2013 und 13.12.2017

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) eine Gebühr für Urnennischen (§ 4 a),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - a) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr für

Ab 01.01.2020

a)	eine Einzelgrabstätte	35,22 €	40,65 €
b)	eine Familiengrabstätte	70,45 €	81,30 €
c)	eine Urnengrabstätte	27,62 €	31,88 €

und wird in einer Summe erhoben.

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr (Verlängerungsgebühr) in gleicher Höhe erhoben. Die Verlängerung der Grabnutzungsrechte wird auf 5 Jahre festgelegt und in einer Summe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen Familiengrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung des Marktes. Das gleiche gilt im Falle des § 11 Abs. 7 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes.

§ 4 a

Gebühren für Urnennischen

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnennische beträgt pro Urnennische und Jahr 43,91 €, ab dem 01.01.2020 - 50,70 € und wird in einer Summe erhoben.
- (2) Bei Verlängerungen des Urnennischennutzungsrechts gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bei Verzicht auf das Urnennischennutzungsrecht gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.



§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Erdbestattung beträgt:

Erdbestattung	538,00 €
Zuschläge für:	
• Tieferlegung	179,00 €
• Samstag, Sonn- und Feiertag	269,00 €
• Handgrabung	239,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Befördern des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger und des Kreuzträgers, das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Versenken in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

(2) Die Gebühr für die Urnenbeisetzung beträgt:

Urnenbeisetzung im Grab	146,00 €
Zuschlag für:	
• Samstag, Sonn- und Feiertag	73,00 €

Darin enthalten sind die Gebühr für das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes sowie das Beisetzen in das Grab zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

Urnenbeisetzung in der Urnenwand	106,00 €
----------------------------------	----------

Darin enthalten sind die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische sowie das Beisetzen in die Urnennische zuzüglich gemeindlicher Verwaltungskosten.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt

je Benutzung	250,00 €
--------------	----------

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne innerhalb gemeindlicher Friedhöfe beträgt:

a) Leiche	538,00 €
b) Urne	143,00 €
c) Umbettung einer Urne aus Erdgrab in Nische	154,00 €

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche bzw. Urne zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt:

a) Leiche	598,00 €
b) Urne	215,00 €
c) Verlegung einer Urne aus Erdgrab in Nische	154,00 €
d) Entnahme einer Urne aus Urnennische	83,00 €



- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 03.04.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2001, außer Kraft.
- (3) § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 15.12.2017
gez.

Franz Obesser
1. Bürgermeister